

# **Reglement der Gemeinde Binningen über die Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze (Parkplatz-Ersatzabgabereglement)**

vom 26. August 2013

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 folgendes Reglement:

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> In den Bauzonen dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Die Voraussetzungen sind in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geregelt.

<sup>2</sup> Kann die erforderliche Anzahl Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, so entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.

<sup>3</sup> ...<sup>1</sup>

## **§ 2 Standort der Abstellplätze**

An die erforderliche Anzahl werden angerechnet:

- a) auf dem eigenen Grundstück oberirdisch oder unterirdisch erstellte Abstellplätze
- b) in einer benachbarten Liegenschaft eingekaufte Abstellplätze
- c) in Zusammenarbeit mit andern Grundeigentümern erstellte Abstellplätze<sup>2</sup>

## **§ 3 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe von CHF 15'000 zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich dem Zürcher Baukostenindex angepasst (Basis April 2010 100 Punkte, Stand April 2012 102.4).

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

## **§ 4 Zweckbindung**

Die an die Gemeinde einbezahlten Abstellplatzersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zugewiesen.

Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft oder ihre Rechtsnachfolger können die Ersatzabgabe innert 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung mit schriftlichem Gesuch an den Gemeinderat zurückfordern, wenn

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 3 vom Regierungsrat nicht genehmigt.

<sup>2</sup> Es gilt § 106 Abs. 2 RBG.

- a) die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden;
- b) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c) ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird zinslos zurückerstattet.

## **§ 6 Kompetenzen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheverfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch dieses Reglement wird das Reglement über die Erstellung von privaten Parkplätzen (Parkplatzreglement) vom 6. Juni 1977 aufgehoben.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft<sup>3</sup>.

Binningen, 26. August 2013

Einwohnerrat Binningen

Der Präsident: Stefan Kaiser

Der Verwalter: Nicolas Hug

---

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat am 1. April 2014 genehmigt.